

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 41. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel,  
Az.: 11913-HA.10.2.**

## **Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

### **L A D U N G**

**zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes  
und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bernkastel, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir den Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaumt auf

**Montag, den 15. November 2010, um 10.00 Uhr  
in der Güterhalle, Bahnhofstraße in Bernkastel-Kues.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
3. Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 15.11.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel -, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, erheben**. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplanes zugelassen werden.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis

durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls ein Ehegatte den anderen vertritt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift durch eine Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung beglaubigen lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

- II. Der Flurbereinigungsplan liegt am 10. und 11. November 2010 im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel - in Bernkastel-Kues, Görresstraße 10, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden (vormittags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der Planempfänger, erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 05.10.2010 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 19.08.2010, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

In der vorläufigen Besitzeinweisung wurde auch geregelt, dass den Beteiligten die neue Feldeinteilung auf Antrag erläutert wurde. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 11.11.2010 beim DLR Mosel gestellt werden.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

### III. **Nachweis über geringfügige Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG**

Geringfügige Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG wurden im Rahmen der Rohplanprüfung durch die ADD Trier am 16.06.2010 genehmigt. Die Änderungen wurden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

### IV. **Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte) und für Eigentümer von Grundstücken, die an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes anstoßen**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 15.11.2010 nicht unbedingt erforderlich.**

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke grenzen an das Flurbereinigungsgebiet an:

**Gemarkung Bernkastel**

Flur 1 Nrn. 1/8, 1/12, 3/3, 4, 181, 186/1, 244/3, 253/1, 256, 336/1, 1161/3, 1162/1, 1163/3, 1329/180, 1952/3, 1953/3, 2098/178, 2288/90, 2329/3, 2330/3, 2464/2, 2469/2

Flur 2 Nrn. 1/10, 15/2, 15/4, 27/7, 27/9, 402/1, 402/2, 405/2, 655, 665, 713/1, 733/4, 769/4, 773, 775/5, 777, 782, 799/1, 1053/774, 1200/39, 1204/46, 1205/762, 1206/764, 1208/766, 1209/769, 1267/44, 1324/40, 1344/799, 1390/793, 1391/793

Flur 3 Nr. 45/1

Flur 4 Nrn. 4/2, 22/1, 25, 60/2, 68/1, 76/1, 659/62, 896/62

**Gemarkung Kues**

Flur 2 Nr. 284/20

Flur 3 Nr. 821/32

**Gemarkung Graach**

Flur 4 Nrn. 587/8, 627/19, 627/20, 1073/7, 1113/5, 1113/7, 1113/8, 1130/7, 1230/1, 1245/1

Die Eigentümer bzw. Miteigentümer dieser Flurstücke sind ebenfalls Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren. Sie haben gemäß § 56 FlurbG an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes zur Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken. Dies gilt nur für Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet, in deren Grundstücksgrenze neue Grenzzeichen eingebracht wurden. Mit der Anerkennung des Flurbereinigungsplanes wird auch die Richtigkeit dieser Vermarkung anerkannt.

**Wer mit der Vermarkung einverstanden ist, braucht zum Termin am 15.11.2010 nicht zu erscheinen.**

Bernkastel-Kues, den 05.10.2010

Im Auftrag

gez. Nina Lux